

**Ordnung des Institutes für Soziologie
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 18. März 2011**

Auf Grund von § 20 Abs. 4 Satz 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 24/2009, S. 980, 985) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz am 26. Januar 2011 die nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Direktor
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 3 SächsHSG).

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut für Soziologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das Institut für Soziologie unterstützt innerhalb der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Fachgebieten der Soziologie.
- (2) Aufgabe des Institutes ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.
- (3) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch das Institut nicht berührt.

**§ 3
Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Institutes sind:
 1. die Inhaber der Professuren für Allgemeine Soziologie, Allgemeine Soziologie (Bildungs-, Familien- und Jugendsoziologie), Soziologie des Raumes, Technik- und Industriesoziologie sowie Empirische Sozialforschung,
 2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG),
 3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen, darunter mindestens drei Studierende der BA- und MA-Studiengänge Soziologie.
- (2) Angehörige des Institutes sind durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSG oder § 49 Abs. 3 SächsHSG in Verbindung mit der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Institutes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4 Organe

Organe des Institutes sind:

1. der Direktor und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Direktor

(1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet. Er kann hierbei durch einen Stellvertreter unterstützt werden.

(2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Professoren bestellt (§ 20 Abs. 4 der Vorläufigen Grundordnung). Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.

(3) Der Direktor entscheidet in allen Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Zu den Aufgaben des Direktors gehören insbesondere:

1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
3. die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Institutes beansprucht werden sowie
9. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Institutes (§ 3 Abs. 1) bilden die Mitgliederversammlung. Die Angehörigen des Institutes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitgliederversammlung mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Koordination des Lehrangebotes des Institutes sowie entsprechende Empfehlungen und Planungen an die Studienkommission und den Studiendekan,
2. die Koordination von Forschungsprojekten und eventuellen Empfehlungen an die verantwortlichen Projektleiter sowie den Direktor des Institutes,
3. Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität an den Direktor des Institutes,
4. Empfehlungen an den Dekan zu Lehr- und Forschungsberichten,
5. Stellungnahmen zu Vorschlägen des Direktors zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.

(3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester statt und wird durch den Institutsdirektor geleitet. Auf Wunsch von mindestens fünf Mitgliedern des Institutes können weitere Sitzungen einberufen werden.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Soziologie der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 7. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 128, S. 1523) außer Kraft.

(2) Der Institutsrat und der Vorstand des Institutes für Soziologie sind mit Inkrafttreten dieser Ordnung aufgelöst. Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter führen ihre Geschäfte bis zur Bestellung des Direktors und dessen Stellvertreter gemäß § 5 Abs. 2 weiter.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 26. Januar 2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. März 2011.

Chemnitz, den 18. März 2011

Die Dekanin der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Astrid Schütz